

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 28. April 2005

Nummer 17

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 173 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ralf Wirtz). S. 141
- 174 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Essen und der Stadt Mülheim an der Ruhr über Lebensmitteluntersuchungen. S. 141
- 175 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten. S. 143

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 176 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar. S. 146

- 177 Antrag der Firma Metallhüttengesellschaft Schuhmacher GmbH & Co., Rommerskirchen, Venloer/Bergheimer Straße, 41569 Rommerskirchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 146

- 178 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SWK Energie GmbH – Heizwerk Schwertstraße. S. 147

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 179 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 786). S. 147
- 180 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Nr. 4596). S. 147
- 181 Aufgebot für Sparkassenbücher (Nr. 322 178 678 7 (1 178 678 7), 322 816 804 7 (1 816 804 7) und 421 091 240 0 (1 091 240 0)). S. 147
- 182 Aufgebot von Sparurkunden (Nr. 125 079 848 und 125 108 654). S. 147

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 173 **Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Ralf Wirtz)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 18. April 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieurDipl.-Ing. Ralf Wirtz
Sabinastraße 14c
45136 Essen

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Burkhard Althof

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heran-
zuziehen (Vermessungsgenehmigung II).An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 141

**174 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Essen und der Stadt Mülheim
an der Ruhr über Lebensmitteluntersuchungen**Bezirksregierung
31.1.6.06

Düsseldorf, den 14. April 2005

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Essen und der
Stadt Mülheim an der Ruhr
über Lebensmitteluntersuchungen und
wissenschaftliche Beratung im Rahmen der
amtlichen Lebensmittelüberwachung
für die Stadt Mülheim an der Ruhr durch das
Chemische und Geowissenschaftliche
Institut der Städte Essen und Oberhausen**

Die Stadt Essen, vertreten durch

- Herrn Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Reiniger und
 - Herrn Beigeordneten Christian Hülsmann,
- und die Stadt Mülheim an der Ruhr, vertreten durch
- Frau Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlendorf und
 - Herrn Stadtdirektor Dr. Frank Steinfurt

schließen auf der Basis der §§ 23 ff. des Gesetzes
über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG
NRW) vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. 1979 S. 621) fol-
gende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**(1) Das Chemische und Geowissenschaftliche In-
stitut der Städte Essen und Oberhausen, im fol-

genden CGI genannt, verpflichtet sich, als Untersuchungseinrichtung nach § 3 (1) des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. 3. 1985 (LMBVG-NRW; GV. NRW. 1985 S. 259) die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Tabakerzeugnissen und kosmetischen Mitteln für die Stadt Mülheim an der Ruhr durchzuführen.

(2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr bedient sich bei allen im öffentlichen Interesse liegenden Angelegenheiten, bei denen es der Mitwirkung von lebensmittelchemischen Sachverständigen bedarf, insbesondere Tätigkeiten im Sinne von § 2, § 8 und § 9 LMBVG-NRW, ebenfalls des CGI.

(3) Die Zuständigkeit der Stadt Mülheim an der Ruhr auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung als Kreisordnungsbehörde bleibt unberührt.

§ 2 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen

(1) Die Gesamtzahl der gemäß § 1 (1) zu untersuchenden Proben entspricht der Summe der nach § 3 (1) festgelegten Zahlen der Planproben und der außerplanmäßigen Proben gemäß § 3 (2).

(2) Der Prüfungsumfang bei den Proben erstreckt sich auf den in der Lebensmittelüberwachung und -untersuchung üblichen und nach den Verwaltungsvorschriften des Landes vorgesehenen Rahmen und wird in der Regel von den Untersuchungseinrichtungen festgelegt, sofern er sich nicht aus Weisungen der Aufsichtsbehörden oder in Einzelfällen aus Vorgaben der Stadt Mülheim an der Ruhr ergibt.

(3) Die Aufgaben nach § 1 (2) beinhalten im Einzelnen

- Teilnahme an Betriebsinspektionen, insbesondere Überprüfung betriebseigener Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Lebensmittelhygiene-VO,
- wissenschaftliche Beratung der Lebensmittelüberwachung Mülheim an der Ruhr; gutachterliche Stellungnahmen zu externen Beanstandungsvorgängen und Erstellung von Berichten und Stellungnahmen für die Aufsichtsbehörden,
- Tätigkeiten im Sinne von §§ 8 und 9 LMBVG-NRW,
- Bereitstellung von Sachverständigen vor Gericht.

Die Stadt Essen stellt zur Durchführung dieser Aufgaben für die Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen eine Personalkapazität von insgesamt 2 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen (für Mülheim einen nach dem Einwohnerverhältnis ermittelten aliquoten Teil) bereit.

(4) Die Stadt Essen stellt die personellen und technischen Voraussetzungen zur sach- und termingerechten Durchführung der notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen der Proben sicher. Die Untersuchungen erfolgen ausschließlich in akkreditierten Untersuchungseinrichtungen gemäß der Richtlinie 93/99 EWG des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung (Amtsblatt Nr. L 290 vom 24. 11. 1993 S. 014 – 017).

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Zahl der Planproben wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts in der jeweils gültigen Fassung (aktuell: Fassung vom 1. 11. 1997, MBl. NRW. Nr. 10 vom 17. 2. 1998) einwohnerzahlbezogen festgelegt. Darin sind die amtlichen Proben einschließlich der im Rahmen zeitlich begrenzter regionaler Untersuchungsschwerpunkte (ZBU), koordinierter EU-Überwachungsprogramme und Monitoring-Programme zu entnehmenden Proben enthalten.

(2) Zur Untersuchung außerplanmäßiger Proben (Beschwerdeproben von Verbrauchern, Verfolgs-, Verdachtsproben etc.) wird zusätzlich ein Kontingent von bis zu 3% der Planprobenzahl bereitgestellt.

(3) Zur Sicherstellung einer rationellen Arbeitsweise stellen das CGI bzw. dessen Kooperationspartner gemäß Abs. 5 vierteljährlich Probenahmepläne auf; hierbei werden Vorschläge der Stadt Mülheim an der Ruhr und ein Untersuchungsbedarf aus besonderem Anlass im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nach Rücksprache mit der jeweils zuständigen Untersuchungseinrichtung weitestgehend berücksichtigt. Die Probenahmepläne werden in vierteljährlichen Probenplanbesprechungen zwischen den vertraglich eingebundenen Untersuchungseinrichtungen und Lebensmittelüberwachungsämtern einvernehmlich abgestimmt.

(4) Die Entnahme von Proben in Mülheim an der Ruhr und deren Anlieferung im CGI erfolgt durch die Stadt Mülheim an der Ruhr auf deren Kosten.

(5) Die Untersuchungen sind im Regelfall spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Probeneingang abzuschließen; Verdachtsproben sind in 14 Tagen, Beschwerdeproben innerhalb von 5 Arbeitstagen abzuschließen. Diese Regelung gilt bis auf analytisch begründbare Ausnahmen. Bei Überschreitungen der vereinbarten Frist erhält die Stadt Mülheim an der Ruhr einen Zwischenbescheid mit der Angabe des voraussichtlichen Zeitpunktes der Befundmitteilung.

(6) Das CGI ist berechtigt, im Rahmen von Kooperationen und Auftragsarbeiten weitere Untersuchungseinrichtungen an der Durchführung der Aufgaben zu beteiligen, soweit die Bedingungen von § 2 (3) erfüllt sind.

(7) Die Untersuchungseinrichtungen können die erhaltenen Probandaten in Datenverarbeitungsanlagen speichern. Eine Weitergabe von Daten oder weiteren Erkenntnissen aus Auswertungen der Untersuchungen an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr zulässig. Bei den nach Vorgaben der Aufsichtsbehörden erhobenen Daten (Monitoring, ZBU etc.) erfolgt die Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörden durch die Untersuchungseinrichtungen.

§ 4 Kosten

(1) Das Entgelt für Leistungen nach § 1 (1) ergibt sich aus der Zahl der untersuchten Proben und den durchschnittlichen Kosten für die Untersuchung und Beurteilung einer Probe. Die Ermittlung der durchschnittlichen Untersuchungskosten erfolgt auf der Grundlage einer nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Kostenrechnungsgrundsätzen erhaltenen Betriebsabrechnung.

(2) Das Entgelt für Leistungen nach § 1 (2) entspricht den auf der Grundlage einer nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Kostenrechnungsgrundsätzen erhaltenen Betriebsabrechnung ermittelten Beratungskosten, wobei die Kosten

entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Städte Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen aufgeteilt werden.

(3) Die Stadt Mülheim an der Ruhr leistet jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November Abschlagszahlungen in Höhe von 25 v.H. des Entgeltes des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres an die Stadt Essen. Die Betriebsabrechnung und die Erstattungsforderung sind der Stadt Mülheim an der Ruhr jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Endabrechnung erfolgt mit der 3. Abschlagszahlung des Folgejahres.

§ 5 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Übergangsregelung

§ 4 dieser Vereinbarung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

In der Übergangszeit erfolgt eine stufenweise Anhebung der von der Stadt Mülheim an der Ruhr auf der Grundlage der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Juni 1995) jährlich zu erstattenden Entgelte.

Hiernach beträgt das Entgelt

- für das Jahr 2005: 220.000 €
- für das Jahr 2006: 284.000 €

Die Zahlungen erfolgen jeweils in 4 Raten zu den in § 4 (3) aufgeführten Stichtagen.

§ 8 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. 12. 2009. Ihre Geltungsdauer verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Vereinbarung kann darüber hinaus unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden, wenn sich die Trägerschaft des Chemischen und Geowissenschaftlichen Institutes ändert oder wenn sich – z. B. aufgrund neuer oder geänderter gesetzlicher Vorgaben – die Kosten für die Leistungen um mehr als 10 % pro Jahr erhöhen.

Mülheim an der Ruhr, den 22. Januar 2005

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr

Mühlenfeld Dr. Steinfort
(Oberbürgermeisterin) (Stadtdirektor)

Essen, den 19. Dezember 2004

Für die Stadt Essen

Dr. Reiniger Hülsmann
(Oberbürgermeister) (Stadtdirektor)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Essen und der Stadt Mülheim an der Ruhr über Lebensmitteluntersuchungen und wissenschaftliche Beratung im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung für die Stadt Mülheim an der Ruhr durch das Chemische und Geowissenschaftliche Institut der Städte Essen und Oberhausen vom 19. 12. 2004/22. 1. 2005 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung erst am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam wird, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 14. April 2005

Im Auftrag
Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 141

175 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Bezirksregierung
31.1.6.09

Düsseldorf, den 18. April 2005

Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Zwischen der **Stadt Solingen**

– vertreten durch den Oberbürgermeister und

der **Stadt Remscheid**

– vertreten durch den Oberbürgermeister sowie

der **Stadt Leverkusen**

– vertreten durch den Oberbürgermeister

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 2000 (GV. NRW. S. 245), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Die Stadt Solingen unterhält eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (Rett.-Ass.-Schule) im Sinne von § 4 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (RettAssG) vom 10. 7. 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 9. 1997 (BGBl. I S. 2390).
2. Die Rett.-Ass.-Schule hat primär die Aufgabe zur Durchführung des Lehrgangs nach § 4 RettAssG, der die in der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. 11. 1989 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. 12. 1994 (BGBl. I S. 3770), aufgeführte theoretische und praktische Ausbildung umfasst. Der Lehrgang gem. § 4 RettAssG wird unter Ausschöpfung der Anrechnungsmöglichkeiten nach §§ 8 und 9 RettAssG als Stufenausbildung gem. Anlage 1, Stufen 2 und 4, durchgeführt.
3. Optional führt die Rett.-Ass.-Schule bei Bedarf auch die Ausbildung zum Rettungssanitäter entsprechend Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO) vom 25. 1. 2000 durch. Die Kostenneutralität für hierbei nicht involvierte Träger wird sichergestellt.
4. Jede Stadt besitzt bis zu einer maximalen Lehrgangsstärke von 15 Teilnehmern ein generelles Belegungsrecht je Lehrgang. Freie Lehrgangsplätze können an Dritte gegen Kostenerstattung vergeben werden. Grundsätzlich führt die Schule bei Unterschreitung einer Mindestteilnehmerzahl von 12 keinen Lehrgang durch. **Ausnahme:** Trotz Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl besteht ein begründetes Interesse.
Bezüglich aller Punkte bedarf es der Übereinstimmung der Vereinbarungspartner.
5. Die Stadt Solingen verpflichtet sich, die in den Absätzen 2. und 3. genannten Aufgaben für die Städte Remscheid und Leverkusen durchzuführen. Die Abwicklung dieser Aufgabe durch die Rett.-Ass.-Schule der Stadt Solingen lässt die Rechte und Pflichten der Städte Remscheid und Leverkusen als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 2

Bezeichnung der Schule

Die Rett.-Ass.-Schule der Stadt Solingen führt die Bezeichnung:

**Stadt Solingen, Feuerwehr,
Gemeinschaftliche staatlich anerkannte Schule
für Rettungsassistentinnen und Rettungs-
assistenten für die Städte Solingen,
Remscheid und Leverkusen**

§ 3

Personal

1. Zur gemeinsamen Durchführung der Aufgabe stellt die Stadt Solingen einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Zusatzqualifikation „Ausbilder im Rettungsdienst/Lehrrettungsassistent“ sowie weitere (über Personalkostenanteile finanzierte) Bedienstete im notwendigen Umfang zur Verfügung.
2. Die Städte Leverkusen und Remscheid sind bemüht, bei Bedarf, Lehrpersonal aus dem feuerwehrtechnischen Dienst zur Verfügung zu stellen. Dieses muss grundsätzlich die Qualifikation „Ausbilder im Rettungsdienst/Lehrrettungsassistent“ besitzen. Die Tätigkeit erfolgt im Nebenamt auf Honorarbasis.
3. Sonstige Lehrkräfte (insbesondere ärztliche Dozenten) werden ebenfalls auf Honorarbasis tätig.
4. Der Oberbürgermeister der Stadt Solingen ist Dienstvorgesetzter des Personals der Rettungsassistentenschule.

§ 4

Kostenermittlung

Die Kosten der Rettungsassistentenschule werden als Vollkosten ermittelt. Zu diesen Kosten gehört im Wesentlichen:

1. Die persönlichen und sächlichen Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung.
2. Die Ruhegehaltssicherungsbeträge in Höhe von 30 % der anteiligen Dienstbezüge der beschäftigten Beamten.
3. Die Kosten zur Abgeltung von Leistungen anderer städtischer Ämter und Einrichtungen der Partnerstädte inklusive die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Umlagen ermittelten anteiligen Kosten für die Verwaltungssteuerung, den Beigeordneten (Ressortleiter) die Ressortkoordination, Stadtdienstleitung und allgemeine Verwaltung. Hiervon ausgenommen sind
 - die Umlagen für den Rat und seine Geschäftsführung (Ratsumlage)
 - sowie aus der Verwaltungsumlage die Anteile für
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Stadtwerbung,
 - Zentralstelle für den deutschsprachigen Chorgesang,
 - Stadtentwicklung,
 - Beteiligungsmanagement,
 - die Stellen- und Einsatzreserve.
4. Die kalkulatorischen Zinsen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschl. der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen auf der Wertbasis und in Höhe des Zinssatzes, den die Stadt Solingen bei ihren kostenrechnenden Einrichtungen zugrundelegt.
5. Die Abschreibungen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschl. der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen auf der Basis, die die Stadt Solingen bei ihren kostenrechnenden Einrichtungen zugrundelegt.

Der Abschreibungssatz für die Vermögensbestände richtet sich nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer.

§ 5 Kostenverteilung

1. Die durch die Durchführung der Lehrgänge entstehenden variablen Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) sowie fixe Kosten (alle übrigen Kosten, insbesondere Personalausgaben, Mieten, kalkulatorische Kosten) werden von den Städten Solingen, Remscheid und Leverkusen entsprechend dem aktuellen Schulbetrieb wie folgt getragen:
 - a) Kostenumlegung bei Vollauslastung (2 Rett.-Ass.-Lehrgänge pro Kalenderjahr)

Alle entstehenden Kosten (variable und fixe Kosten) werden vollständig verursachergerecht, d. h., abhängig von der jeweiligen Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, umgelegt.
 - b) Kostenumlegung bei Teilauslastung (1 Rett.-Ass.-Lehrgang pro Kalenderjahr)

Im Lehrgangshalbjahr werden alle entstehenden Kosten (variable und fixe Kosten) verursachergerecht, d.h., abhängig von der jeweiligen Anzahl der Lehrgangsteilnehmer, umgelegt.

Im lehrgangsfreien Halbjahr werden die fixen Kosten zu je 1/3 auf die Städte umgelegt. Variable Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) fallen nicht an.
 - c) Kostenumlegung bei vorübergehend ausgesetztem Lehrbetrieb (Der Lehrbetrieb kann zeitlich beschränkt aufgrund eines von der Schulleitung festgestellten unzureichenden Ausbildungsbedarfes ruhen.)

Die Fixkosten werden dann zu je 1/3 auf die Städte umgelegt. Variable Kosten (Beschäftigungsentgelte für Dozenten) fallen nicht an.
2. Die Gesamtkosten werden für jedes Haushaltsjahr nachträglich ermittelt und nach Maßgabe des Absatzes 3. angefordert.
3. Die Städte Remscheid und Leverkusen leisten jeweils zur Quartalsmitte eines jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 der kalkulierten und gedrittelten Jahresfixkosten plus 1/4 der für einen Lehrgangplatz kalkulierten Ausbildungspauschale multipliziert mit der Anzahl der von der jeweiligen Stadt gemeldeten Lehrgangplätze. Der Betrag wird auf Tausender aufgerundet. Die Endabrechnung erfolgt, wenn der Jahresabschluss nach Absatz 2. vorliegt und vom Revisionsdienst der Stadt Solingen geprüft worden ist.
4. Die Revisionsdienste der Städte Remscheid und Leverkusen erhalten auf Wunsch Einsicht in die entsprechenden Prüfungsunterlagen des Revisionsdienstes der Stadt Solingen.
5. Erlöse, die aus der Überlassung von Lehrgangspätzen an andere Träger des Rettungsdienstes oder vergleichbare Aufgabenträger erzielt werden (vgl. § 1, Absatz 4.), sind auf die durch den Schulbetrieb entstehenden Kosten nach Absatz 1. anzurechnen.

§ 6 Mitwirkungsrechte

Den Städten Remscheid und Leverkusen wird ein Mitwirkungsrecht dergestalt eingeräumt, dass Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere

- Erweiterung des Lehrgangsangebotes
- Personalverstärkungen sowie Personalabbau
- alle Maßnahmen, die die Städte Remscheid und Leverkusen gem. § 4 der Vereinbarung mit mehr als 3.000,00 € pro Haushaltsjahr anteilig belasten

der vorherigen Zustimmung der Städte Remscheid und Leverkusen bedürfen.

Zum Zwecke der Abstimmung und Lehrgangsplanung erfolgt mindestens einmal jährlich ein Koordinationsgespräch zwischen den vertragschließenden Gemeinden.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung ist bis zum 31.12.2008 gültig. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Unwirksamkeit, Öffnungsklausel, Schriftform

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos wegfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vertrag geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen und Erfordernissen sowie anderweitigen, insbesondere gesetzlichen Regelungen anzupassen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Solingen, den 23. Februar 2005

Haug	Weeke
(Oberbürgermeister)	(Beigeordneter)

Leverkusen, den 23. Februar 2005

Küchler	Häusler
(Oberbürgermeister)	(Beigeordneter)

Remscheid, den 23. Februar 2005

Wilding Kennepohl
(Oberbürgermeisterin) (Beigeordneter)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Solingen und den Städten Remscheid und Leverkusen über eine staatlich anerkannte Schule für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 23. 2. 2005 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 18. April 2005

Im Auftrag
Wies

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 143

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

176 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abwasserbehandlungs- verbandes Kalkar-Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar

Bezirksregierung
54.7.3.24-37/05

Düsseldorf, den 18. April 2005

Der Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, hat mit Datum vom 13. 7. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Klärschlammvererdungsanlage neben dem Betriebsgelände der Kläranlage Kalkar-Hönnepel gestellt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung der Anlage um 4 Beete zur Entwässerung und Vererdung eines Teilstroms von ca. 290 t/a TS des Klärschlammes der Kläranlage Kalkar-Hönnepel auf dem Grundstück Kirchfeld 57, 47546 Kalkar.

Die Klärschlammvererdungsanlage steht in einem funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit der Kläranlage Kalkar-Hönnepel und ist als Bestandteil der Abwasserbehandlungsanlage einzuordnen. Die Erweiterung der Anlage unterliegt deshalb materiell und verfahrensrechtlich den Bestimmungen des Wasserrechts. Über den Antrag des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Klärschlammvererdungsanlage wird daher im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 58 Abs. 2 LWG entschieden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und Nummer 1. a) der Anlage 1 zum UVPG NRW

sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Eßer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 146

177 Antrag der Firma Metallhüttengesellschaft Schuhmacher GmbH & Co., Rommerskirchen, Venloer/ Bergheimer Straße, 41569 Rommerskirchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
56.8851.3.4/4714

Düsseldorf, den 28. April 2005

Die Firma Metallhüttengesellschaft Schuhmacher GmbH & Co., Rommerskirchen, Venloer/Bergheimer Straße, 41569 Rommerskirchen hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 29. November 2004, überarbeitet und vervollständigt am 7. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Nichteisenmetallschmelz- und Nichteisenmetallgießereibetriebes gestellt. Antragsgegenstand ist der Dauerbetrieb des Kessels 6. Der Kessel 6 ist bisher nur befristet bis zum 17. Mai 2005 zugelassen. Im Kessel 6 sollen Blei-Vorlegierungen eingeschmolzen und mit Ätznatron behandelt werden, um die Schmelze anschließend in Sandformen und Stahlformen abgießen zu können. Die Schmelzleistung soll 30 Tonnen pro Tag betragen.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 7. 1. 2005 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Dr. Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 146

**178 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der SWK Energie GmbH –
Heizwerk Schwertstraße**

Bezirksregierung
56.8851.1.1-4715

Düsseldorf, den 19. April 2005

Die SWK Energie GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld beabsichtigt, die bestehende Kesselanlage des Heizwerkes Schwertstraße durch drei neue Heißwassererzeuger mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 81 MW zu ersetzen. Als Brennstoffe werden Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung und Heizöl EL eingesetzt.

Mit Datum vom 13. 12. 2004 wurde hierfür ein Antrag auf wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes nach § 16 BImSchG gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 147

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**179 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises
(Nr. 786)**

Der Dienstausweis Nr. 786, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 27. 11. 2000 für Wolfgang Sturm, gültig bis 26. 11. 2005, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Neuss, den 19. April 2005

Im Auftrag
Heithoff

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 147

**180 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte
(Nr. 4596)**

Die Reisegewerbekarte Nr. 4596, ausgestellt von der Stadt Wesel am 18. 10. 1996, auf den Namen von Heidtkamp, Karl-Heinz, geb. 26. 6. 1943, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte gestohlen wurde.

Wesel, den 18. April 2005

Im Auftrag
Kaul

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 147

**181 Aufgebot für Sparkassenbücher
(Nr. 322 178 678 7 (1 178 678 7),
322 816 804 7 (1 816 804 7) und
421 091 240 0 (1 091 240 0))**

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 322 178 678 7 (1 178 678 7), 322 816 804 7 (1 816 804 7) und 421 091 240 0 (1 091 240 0) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde(n) wird aufgefordert, spätestens bis zum 18. 7. 2005 seine Rechte anzumelden und die Urkunde(n) vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde(n).

Solingen, den 18. April 2005

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 147

**182 Aufgebot von Sparurkunden
(Nr. 125 079 848 und 125 108 654)**

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 125 079 848 und 125 108 654 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 13. April 2005

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 147

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach